



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik, Berlin		
Studiengang	<i>Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Praxisintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.11.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	28,75	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2019–WS 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	17.07.2024		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	26
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	27
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>29</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	29

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	29
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	29
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>30</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	32
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (ehemals Hochschule für angewandte Pädagogik) (HSAP) wurde im August 2013 in Trägerschaft der „Hochschule für angewandte Pädagogik – gemeinnützige Betriebsgesellschaft (HSAP) mbH“ gegründet und nahm zum Wintersemester 2013/2014 den Studienbetrieb auf. Die Studienangebote der Hochschule sprechen u.a. Studieninteressierte an, die ihre Berufsperspektive in der sozialpädagogischen Betreuung in der Ganztagschule oder im Feld der Kinder- und Jugendhilfe sehen.

Der von der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik angebotene Studiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ ist ein praxisintegrierender Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudiengang im Blended-Learning-Format konzipiert ist. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Berlin durchgeführt.

Die Präsenzphasen werden in zweimal pro Semester stattfindenden Blockwochen durchgeführt. Zusätzlich wird die Präsenzlehre durch synchrone und asynchrone Online-Lehre ergänzt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 600 Stunden Präsenzstudium, 186 Stunden synchrone Online-Lehre, 496 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.570 Stunden Selbststudium und 1.648 Stunden Praxiszeit. Der Studiengang ist in 32 Module gegliedert, von denen 30 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) oder ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter gemäß § 11 BerIHG. Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen Arbeitsstelle notwendig.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ qualifiziert zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Die Studierende erwerben vertiefte und systematische Fachkenntnisse und Schlüsselkompetenzen. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, im beruflichen Handlungsfeld Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen zu reflektieren und zu begründen. Sie können neue Theorien und Konzepte in der Praxis implementieren.

Mit dem Absolvieren des Studiengangs können die Studierenden die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in bei der zuständigen Landesbehörde beantragen.

Es werden Studiengebühren erhoben. Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

In den Augen der Gutachter:innen ist die Sinnhaftigkeit der Kooperation mit der Paritätischen Akademie zur Durchführung des Studiengangs erkennbar und die Nutzung der dadurch entstehenden Synergieeffekte ist lobenswert. Die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit verfügt über engagierte und kompetente Lehrende.

Die Studiengangsorganisation im Blended-Learning-Format mit integrierter Praxiszeit ist didaktisch durchdacht und bietet einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Im Studiengang ist ein Studienpraxisprojekt implementiert, in dem die Studierenden über vier Semester in unterschiedlichen Modulen an einem praxisbezogenen Projekt arbeiten und so einen forschenden Blick auf ihre Arbeit einnehmen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dies dazu geeignet, wissenschaftliche Kompetenzen zu erwerben und sie praxisorientiert zu erproben.

Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden der Hochschule eine hohe Zufriedenheit wahr. Insbesondere die gute und individuelle Betreuung durch die Lehrenden und die hohe Bereitschaft der Hochschule, auf die Verbesserungsvorschläge der Studierenden einzugehen und entsprechende Änderungen vorzunehmen, werden gelobt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ entstand 2022 aus der Zusammenführung zweier Studiengänge der Sozialen Arbeit, von denen einer zuvor an der HSAP und der andere beim Kooperationspartner Paritätische Akademie Berlin durchgeführt wurden. Die Zusammenlegung wurde im Rahmen einer Änderungsanzeige durchgeführt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ ist gemäß der §§ 4 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als praxisintegrierender Vollzeitstudiengang im Blended-Learning-Format konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, pro Semester werden 30 CP erworben.

Der Studiengang wird von der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) in Kooperation mit der Paritätischen Akademie Berlin durchgeführt.

Die Präsenzphasen werden in zweimal pro Semester stattfindenden Blockwochen durchgeführt. Zusätzlich wird die Präsenzlehre durch synchrone und asynchrone Online-Lehre ergänzt.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul 26 „Bachelorthesis“ (zwölf CP) fertigen die Studierenden die Abschlussarbeit an, in der sie ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ sind gemäß § 2 der Zulassungsordnung (ZO) die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 10 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) oder ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter gemäß § 11 BerlHG. Zudem müssen Studienbewerber:innen die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung im Sinne der §§ 3 Abs. 3, 4 oder 5 Abs. 2 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen, soweit kein Befreiungsgrund gemäß § 8 Abs. 2 RO-DT vorliegt.

Gemäß § 2 der SPO ist darüber hinaus der Nachweis einer einschlägigen Arbeitsstelle notwendig, an der die kreditierte Praxiszeit abgeleistet wird. Der Vertrag oder die Vereinbarung zum Arbeitsverhältnis muss gemäß § 2 Abs. 4 der ZO u.a. folgende Punkte inkludieren:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen muss gewährleistet sein.
- Die Studienbewerber:in muss in dem Umfang und für diejenigen Aufgaben in die Betriebsabläufe integriert werden, die für die laut Praktikumsordnung vorgesehene Erbringung der berufspraktischen Studienanteile notwendig sind.
- Insgesamt mit dem Studium darf die wöchentliche Arbeitsbelastung 48 Stunden nicht überschreiten.
- Die Arbeitsstelle gewährt eine Vergütung, deren Höhe die Sicherung des persönlichen Lebensunterhaltes während des gesamten Studiums sicherstellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ wird gemäß § 5 Abs. 6 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagoge:in wird gemäß § 4 Abs. 3 der SPO auf Antrag der Absolvent:innen von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erteilt.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 32 Module vorgesehen, von denen 30 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, synchrone Online-Lehre, asynchrone Online-Lehre, Selbststudienzeit und Praxiszeit. Die Prüfungsform, ihr Umfang und ihre Dauer werden im Anhang zum Modulhandbuch beschrieben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 11 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung (ARPO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 26 „Bachelorthesis“ (zwölf CP) 250 Stunden an Workload (zehn CP) vorgesehen, die restliche Arbeitszeit verteilt sich auf Praxiszeit (48 Stunden) und synchrone Online-Lehre (zwei Stunden). Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 7 der SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 600 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 186 Stunden synchrone Online-Lehre, 496 Stunden asynchrone Online-Lehre, 1.648 Stunden auf Praxis und 1.570 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben. Mit Ausnahme folgender Module sind in den Modulen zwischen 25 und 125 Praxisstunden enthalten: Modul 19 „Recht der Grundsicherung und Sozialhilfe“, Modul 20 „Familienrecht, Jugendhilferecht, Kinderrechte, Betreuungsrecht“, Modul 21 „Arbeitsrecht, AGG, Sozialversicherungsrecht“, Modul 22 „Verwaltungsrecht, Bundesteilhabegesetz, Migrationsrecht“, Modul 23 „Wissenschaftliches Denken und Arbeiten“, Modul 24 „Empirische Sozialforschung“, Modul 25 „Bachelorkolloquium“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der ARPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 13 der ARPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit der Paritätischen Akademie Berlin. Ziel der Kooperation ist die Minderung des Fachkräftemangels im Feld der Sozialen Arbeit.

Der Kooperation liegen ein Rahmen- und ein Unterkooperationsvertrag zugrunde, welche die Art, den Umfang und die gegenseitigen Leistungen der Kooperation regeln. In den Verträgen wird auch festgelegt, dass die Hochschule für die Qualitätssicherung des Studiengangs verantwortlich ist.

Die Kooperation wird sowohl auf der Website der Hochschule als auch auf der des Kooperationspartners dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ finden die Gutachter:innen eine Hochschule mit engagierten Lehrenden und zufriedenen Studierenden sowie einen kompetenten Kooperationspartner vor. Die Kooperation mit der Paritätischen Akademie und auch das Studienkonzept in Form von Blended Learning sind bereits erprobt und in den Augen der Gutachter:innen für eine erfolgreiche Umsetzung des Studiengangs geeignet.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs beinhaltet eine verstärkte Strukturierung der Wahlpflichtmodule, aus denen sich nun zwei deutliche Schwerpunkte ergeben. Die Module des Wahlpflichtbereichs bauen aufeinander auf, sodass die Studierenden sich ausführlicher mit dem von ihnen gewählten Schwerpunkt beschäftigen können. Das Studienpraxisprojekt wurde von sechs auf vier Semester verkürzt, um die Studierbarkeit zu erhöhen.

Schwerpunkte der Diskussionen vor Ort waren die Organisation der Praxiszeit, die Umsetzung des Blended-Learning-Konzepts und der Umgang mit den im QM-System erhobenen Daten. Es wurde weiterhin diskutiert, inwiefern der Studiengang die gesamte Breite der Sozialen Arbeit abgedeckt und ob die Literaturversorgung ausreichend ist. Die Gutachter:innen haben Mängel festgestellt, denen die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife begegnet ist. Die nachgereichten Unterlagen und die entsprechenden Bewertungen sind unter den jeweiligen Kriterien dargestellt.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule überarbeitete Unterlagen ein. Diese umfassen die Ergänzung von Fragen zur Angemessenheit des Workloads in der Lehrevaluation, die überarbeitete Zulassungsordnung sowie einen Finanzplan zum Ausbau der Literaturversorgung. Die Bewertung der nachgereichten Unterlagen erfolgt unter den entsprechenden Kriterien.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0). Er qualifiziert gemäß § 3 der SPO zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Die Studierenden erwerben vertiefte und systematische Fachkenntnisse und Schlüsselkompetenzen: Diese inkludieren das Verständnis relevanter Theorien, der Geschichte, Modelle, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit. Sie entwickeln ein kritisches Verständnis für das Gesamtfeld Sozialer Arbeit im gesellschaftlichen und professionellen Wandel sowie für den umfassenden multi-, inter- und transdisziplinären Kontext der Sozialen Arbeit.

Dadurch werden Absolvent:innen in die Lage versetzt, im beruflichen Handlungsfeld Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären sowie das eigene professionelle Handeln theoriebezogen zu reflektieren und zu begründen. Sie können neue Herausforderungen und Fragestellungen als solche erkennen und erforderliche Informationen vergleichen, abwägen und fachlich begründete Handlungsalternativen umsetzen sowie bei Bedarf andere Professionen hinzuziehen; sie identifizieren dabei auch präventive Beratungs- und Handlungsbedarfe. Durch die

Wahlmodule in den Bereichen „Kinder- und Jugendhilfe“ und „Inklusive Bildung“ stehen den Studierenden Vertiefungen in zwei aktuellen Entwicklungsgebieten der Sozialen Arbeit zur Verfügung.

Neben fachlichen Kompetenzen eignen sich die Studierenden auch eine grundlegend wissenschaftliche Arbeitsweise an: Sie werden dazu befähigt, über wissenschaftliche Recherche fachliche Literatur und Datenbestände zu identifizieren und zu interpretieren. Sie lernen, Forschungsergebnisse kritisch nachvollziehen zu können, (Praxis-)Forschung zu betreiben und mit qualitativen und quantitativen Methoden empirische Datenbestände zu erstellen und zu interpretieren.

Auch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Selbstverständnisses stehen im Fokus der Qualifikationsziele. Die Studierenden lernen, das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen der Sozialen Arbeit zu begründen. Sie sind in der Lage, mit fachlichen und nicht-fachlichen Akteur:innen ihres beruflichen Umfelds zu interagieren und weisen Verantwortungsbewusstsein sowie ein Bewusstsein für die Risiken ihres Handelns für sich und andere im Kontext der Ziele der Sozialen Arbeit auf. Weiterhin ist es ihnen möglich, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu entwickeln, zu vertreten und autonome Gestaltungsspielräume zu reflektieren und unter Anleitung zu nutzen.

Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in oder Sozialpädagog:in wird gemäß 4 Abs. 3 der SPO auf Antrag der Absolvent:innen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erteilt.

Über den Verbleib der Absolvent:innen ist laut Hochschule bekannt, dass sie im Bereich der Sozialen Arbeit und zum Teil beim gleichen Träger wie während des Studiums tätig sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ qualifiziert für berufliche Tätigkeiten als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in. Die Vertretung der zuständigen Behörde bestätigte, dass das Verfahren der berufsrechtlichen Prüfung bereits abgeschlossen ist.

Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ weist fünf Modulgruppen auf: 1. *Soziale Arbeit und Sozialpädagogik* (53 CP) und Wahlpflichtmodule (20 CP), 2. *Bezugswissenschaften* (30 CP), 3. *Recht* (20 CP), 4. *Forschungsmethoden* (27 CP) und 5. *Praxis* (30 CP).

Die Studierenden können zwischen den zwei Vertiefungsrichtungen Kinder- und Jugendhilfe und Inklusive Bildung in Form von jeweils zwei Wahlpflichtmodulen wählen.

Modulgruppen	1. Semester / Module	2. Semester / Module	3. Semester / Module	4. Semester / Module	5. Semester / Module	6. Semester / Module
<b>Soziale Arbeit und Sozialpädagogik</b>	1 Geschichte und Theorien Sozialer Arbeit	2 Handlungsfelder und Zielgruppen	3 Methoden der Sozialen Arbeit 1: Einzelfallhilfe	4 Methoden der Sozialen Arbeit 2: Gemeinwesenarbeit	5 Methoden der Sozialen Arbeit 3: Gruppenarbeit 6 Kommunikation, Beratung und Gesprächsführung	7 Professionalisierung und Soziale Diagnostik 8 Diversität und kulturelle Vielfalt
<b>Bezugswissenschaften</b>	13 Soziologische Grundlagen Sozialer Arbeit	14 Pädagogische Grundlagen Sozialer Arbeit	15 Sozialmedizinische Grundlagen Sozialer Arbeit	16 Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	17 Grundlagen Sozialökonomie und Projektmanagement 18 Sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	---
<b>Recht</b>	19 Recht der Grundsicherung und Sozialhilfe	20 Familienrecht, Jugendhilferecht, Kinderrechte, Betreuungsrecht	21 Arbeitsrecht, AGG, Sozialversicherungrecht	22 Verwaltungsrecht, Bundesteilhabegesetz, Migrationsrecht	---	---
<b>Forschungsmethoden &amp; Wahlmodule</b>	23 Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	24 Empirische Sozialforschung	9 Jugendarbeit & Jugendsozialarbeit 10 Inklusion & Teilhabe in Kita und Schule	11 Kinder- & Jugendhilfe 12 Inklusion & Teilhabe von Erwachsenen und alternden Menschen	25 Bachelorkolloquium	26 Bachelorthesis
<b>Praxis</b>	27 Praktische Studien 1	28 Praktische Studien 2	29 Praktische Studien 3	30 Praktische Studien 4	31 Praktische Studien 5	32 Praktische Studien 6

Abbildung 1: Übersicht Module und Modulgruppen.

In der Modulgruppe *Soziale Arbeit und Sozialpädagogik* (53 CP) werden die Studierenden mit der Geschichte und den Theorien Sozialer Arbeit, mit Arbeitsfeldern, Zielgruppen, Konzepten und Methoden Sozialer Arbeit sowie den Organisationsformen vertraut gemacht.

Die Modulgruppe *Recht* (20 CP) vermittelt den Studierenden relevante juristische Kenntnisse. In der Modulgruppe *Bezugswissenschaften* (30 CP) erwerben die Studierenden Kompetenzen in für die Soziale Arbeit einschlägigen Fächergruppen wie der Soziologie, Pädagogik, Sozialmedizin, Psychologie, Sozialpolitik und Sozialökonomie.

In der Modulgruppe *Forschungsmethoden* (27 CP) erarbeiten die Studierenden vom ersten bis zum vierten Semester modulübergreifend ein Studienpraxisprojekt, in dem inhaltliches Fachwissen mit praktischen Berufsanforderungen und wissenschaftlichem Methodenwissen kombiniert werden. Es wird im ersten Semester im Rahmen des Moduls 23 „Wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“ eingeführt. Indem die Studierenden mit den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens vertraut gemacht werden, sollen sie gemeinsam mit den Lehrenden ein Studienpraxisprojekt entwickeln, das sie bis zum vierten Semester fortführen, umsetzen, analysieren, reflektieren und dokumentieren. Im zweiten Semester wird dies im Rahmen des Moduls 24 „Empirische Sozialforschung“ fundiert, indem die Studierenden sich mit verschiedenen Forschungsdesigns auseinandersetzen. Im dritten und vierten Semester wird dieses Studienpraxisprojekt im Rahmen der Wahlmodule 9 „Jugendarbeit & Jugendsozialarbeit“ und 11 „Kinder- & Jugendhilfe“ bzw. 10 „Inklusion & Teilhabe in Kita und Schule“ und 12 „Inklusion & Teilhabe von Erwachsenen und alternden Menschen“ (insgesamt 20 CP) erneut aufgegriffen und jeweils aus verschiedenen theoretischen Perspektiven beleuchtet. Die Durchführung der Studienpraxisprojekte orientiert sich didaktisch am Prinzip des sozialen und forschenden Lernens, d.h. die Studierenden bestimmen sowohl inhaltlich als auch methodisch die Vorgehensweise selbst und führen sie durch.

In der Modulgruppe *Praxis* (30 CP) befinden sich die Module „Praktische Studien 1 bis 6“, in denen berufspraktische Studienanteile implementiert sind (100 Stunden Praxis pro Semester, insgesamt 600 Stunden). Zudem sind Praxisanteile in der Modulgruppe 1 (825 Stunden), Modulgruppe 2 (175 Stunden) und Modulgruppe 4 (50 Stunden) vorhanden. Die Studierenden leisten die Praxiszeit in ihren einschlägigen Arbeitsstellen ab, die in den Zulassungsvoraussetzungen

gefordert werden. § 2 Abs. 4 der ZO legt Anforderungen fest, die im Arbeitsverhältnis der Studierenden gewährleistet werden müssen (vgl. dazu auch Kriterium § 5), jedoch stellt die Hochschule keinen Mustervertrag bereit. Sollten die Studierenden zur Bewerbung auf einen Studienplatz noch keine Arbeitsstelle vorweisen, werden sie hierzu beraten.

Der kontinuierliche Theorie-Praxis-Transfer wird durch verschiedene Elemente gewährleistet: In den Modulen „Praktische Studien 1–6“ ist jeweils eine Lehrveranstaltung implementiert, in denen die Praxiserfahrung reflektiert und in den theoretischen, wissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. Die Studierenden fertigen hier Berichte ihrer Praxiserfahrungen sowie Reflexionsaufgaben an. Hinzu kommt das bereits thematisierte Studienpraxisprojekt. Regelmäßig werden außerdem Exkursionen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet, z.B. zur Sozialraumorientierung, interkulturellen Sozialen Arbeit oder in der Sozialmedizin.

Gemäß § 3 der Praktikumsordnung (PraO) ist die Studiengangsleitung zuständig für die Koordination und fachliche Steuerung der Praxiseinsätze. Die Studierenden werden gemäß § 4 der PraO in der Praxiseinrichtung von einer Praxisanleitung in ihrer Arbeit angeleitet. Die Praxisanleitung verfügt über einschlägige Berufserfahrung und einen mit dem Studiengang mindestens vergleichbaren Abschluss. In § 10 der PraO sind die Kriterien für die Zulassung der Praxisstelle hinterlegt.

Für die praktischen Studien erhalten die Studierenden ein Praxisbegleitheft, in dem sie ihre Tätigkeiten dokumentieren und reflektieren. Die in dem Praxisbegleitheft festgehaltenen Themen werden in den begleitenden Modulen an der Hochschule diskutiert und für den Theorie-Praxis-Transfer genutzt.

Die Durchführung der im Berliner SozBAG verankerten Supervisionen wird zeitlich flexibel zwischen der Supervisand:innengruppe und dem:der Supervisor:in abgestimmt. Die online durchgeführten Termine liegen in den Abendstunden, um eine Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit zu gewährleisten; meist im Zeitraum von 18:30 bis 20:00 Uhr.

Alle Modulgruppen sind über den gesamten Studienverlauf verteilt. Das Studium schließt mit der selbstständigen Erarbeitung einer Forschungsfrage nach wissenschaftlichen Methoden in den Modulen 25 „Bachelorkolloquium“ und 26 „Bachelorthesis“ ab.

Der Studiengang wird in einem Blended-Learning-Format durchgeführt, der eine Kombination von Präsenzphasen, synchroner und asynchroner Online-Lehre, Selbststudium und Praxiszeit vorsieht. Ein didaktisches Konzept zum Blended-Learning liegt vor. Aus diesem geht hervor, dass die Wahl der Lernorte und -methoden eng mit der angestrebten Kompetenzentwicklung der Studierenden zusammenhängt. Sowohl in der digitalen als auch in der Präsenzlehre wird eine methodische Vielfalt eingesetzt. Dies inkludiert für den Präsenzunterricht u.a. gemeinsames Brainstorming, Diskussionen, Gruppenarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und Rollenspiele; bei der Online-Lehre kommen beispielsweise Infografiken, Podcasts, Videos, Webinare, Webquests sowie Diskussions- und Austauschforen in Moodle zum Einsatz. Die Online-Lehre ist so gestaltet, dass sie motivierende Elemente, Möglichkeiten der Lernerfolgsmessung und zur Interaktion zwischen den Studierenden beinhaltet. Lehrende sind in der Umsetzung von Blended Learning nicht nur Wissensvermittler:innen, sondern auch Lernbegleiter:innen, die den Lernprozess anregen, begleiten und den Transfer in den Arbeitsalltag sicherstellen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Die Präsenzzeiten werden in jeweils zwei Blockwochen pro Semester durchgeführt, jeweils eine zu Beginn und zum Ende des Semesters. Dazwischen absolvieren die Studierenden synchrone und asynchrone Lehre und erarbeiten sich die Studieninhalte im Selbststudium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen bildet sich im Modulhandbuch aktuell nicht die generalistische Breite der Sozialen Arbeit ab. In den Gesprächen mit den Studierenden zeigt sich, dass die verschiedenen Handlungsfelder in den Praxisbetrieben der Studierenden vorhanden sind und durch diese in die Lehrveranstaltungen eingebracht werden. Nach Auffassung der Gutachter:innen

sollte generalistische Ausrichtung des Studiengangs in den Modulbeschreibungen sichtbarer gemacht werden.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Hochschule sicherstellt, dass der Kompetenzerwerb auch bei solchen Kompetenzen stattfindet, deren Anbahnung über die Online-Lehre nur schwierig oder gar nicht zu leisten ist. Die Hochschule führt aus, dass jedes Modul Präsenzphasen beinhaltet und der Umfang der Präsenzphasen abgestimmt ist auf zu erwerbenden Kompetenzen. Die Online-Lehre dient zur theoretischen Unterfütterung. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Antwort und nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule ein gutes didaktisches Konzept erarbeitet hat. Sie empfehlen, zur Förderung kollaborativer Lernformen die Entwicklung von Lerngruppen unter den Studierenden systematisch zu unterstützen.

Die Hochschule legt außerdem dar, dass die Studierenden bereits ab dem ersten Semester den Umgang mit Studien und evidenzbasiertem Arbeiten lernen. Sie entwickeln ein Verständnis dafür, wie wissenschaftsbasierte Theorien entstehen und wie sie aus Studienergebnissen Konzepte für die eigene Arbeit entwickeln können. Zudem beinhaltet der Studiengang ein Studienpraxisprojekt, in dem die Studierenden über vier Semester hinweg einen forschenden Blick auf ihre Arbeit einnehmen und projektbezogen ihre wissenschaftlichen Kompetenzen erweitern. Auch die Studierenden sind zufrieden mit der Konzeption des Studienpraxisprojekts. Sie melden jedoch zurück, dass die Kommunikation der Lehrenden untereinander in den unterschiedlichen Modulen verbesserungswürdig ist. Die Gutachter:innen halten die wissenschaftliche Befähigung in dem Studiengang für ausreichend und loben explizit das Studienpraxisprojekt. Die Lehrenden in den Modulen des Studienpraxisprojekts sollten eine gute Absprache untereinander zu den gelehrten Inhalten entwickeln.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Begriff „Politik“ nur in zwei Modulbeschreibungen (Modul 14 und 18) vorkommt, obgleich aus ihrer Sicht politische Einordnungen ab dem ersten Semester sinnvoll erscheinen. Aus Sicht der Hochschule sind politische Themen in das Curriculum implementiert, beispielsweise in dem Modul 1 „Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit“. Dies nehmen die Gutachter:innen zu Kenntnis und empfehlen, die Implementierung politischer Themen sichtbar zu machen.

Ein weiteres Thema, das die Gutachter:innen im Curriculum vermissen, ist die digitale Transformation. Die Implementierung dieses Themas war bereits eine Empfehlung des Gutachter:innengremiums der letzten Akkreditierung. Die Hochschule legt dar, dass es sich hierbei um ein Querschnittsthema handelt, das in zahlreichen Modulen aufgegriffen wird. Studierende lernen den Umgang mit Künstlicher Intelligenz und beschäftigen sich mit digitaler Transformation in der Verwaltung und im Datenschutz. Die Gutachter:innen stellen fest, dass diese Themen im aktuellen Curriculum nicht sichtbar sind und empfehlen, diese stärker herauszuarbeiten.

Ebenfalls wurde im letzten Akkreditierungsverfahren die Empfehlung ausgesprochen, die Lage der Bezugswissenschaft Psychologie in ein früheres Semester vorzuziehen. Das Modul 16 „Psychologisches Grundlagen Sozialer Arbeit“ befindet sich aktuell im vierten Semester (früher: sechstes Semester), weshalb sich die Gutachter:innen erkundigen, wie mit der Empfehlung verfahren wurde. Generell scheint den Gutachter:innen die Lage mehrere Module nicht intuitiv nachvollziehbar. Die Hochschule erläutert hierzu, dass man sich bemüht habe, Module aus jeder Modulgruppe in allen Semestern zu implementieren, um einen kontinuierlichen Kompetenzerwerb in allen Modulgruppen sicherzustellen. Eine zukünftige Platzierung des Moduls 16 ins dritte Semester und die Platzierung des Moduls 15 vom dritten ins vierte Semester sei eine Möglichkeit, das Modul 16 noch weiter im Studienverlauf nach vorne zu schieben, so die Hochschule. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen, empfehlen aber, die Lage der Module erneut kritisch zu prüfen. Des Weiteren fordern Sie eine Übersicht, welche den Umgang mit den Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung darstellt. Die Übersicht über den Umgang mit den Empfehlungen wird nach der Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht und die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden hiermit.

Der Studiengang enthält 1.648 Stunden kreditierte Praxiszeit in der für die Sozialen Arbeit einschlägigen Praxis. Für den Theorie-Praxis-Transfer erhalten die Studierenden Aufgabenstellungen, die von der Hochschule während der Vor-Ort-Begutachtung beispielhaft erläutert werden. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Struktur des Theorie-Praxis-Transfers.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Einschlägigkeit der Praxisstellen und die Qualifikation der Praxisanleitung entsprechend dem Sozialberufeserkenntnisgesetz gewährleistet wird. Die Hochschule legt dar, dass die Einschlägigkeit der Praxisstelle bei der Zulassung der Studierenden überprüft wird. Dafür tritt die Hochschule in Kontakt mit der Praxisstelle, wenn diese bisher nicht als Praxisstelle in Erscheinung getreten ist. Da die Paritätische Akademie Berlin über ein weitreichendes Netzwerk in der Berufspraxis verfügt, sind viele der Praxisstellen bereits bekannt und werden nicht erneut geprüft. Für die Verträge mit der Praxisstelle gibt es keine Vorlage, jedoch beinhaltet die Zulassungsordnung zentrale Punkte, die im Vertrag inkludiert werden müssen. Diese sind u.a. die Freistellung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Umfang und Inhalte der Tätigkeit sowie eine angemessene Vergütung.

Sollten die Studierenden während des Studiums die Arbeitsstelle wechseln, müssen sie die Hochschule darüber informieren. Die Studierenden haben zwei Monate Zeit, eine neue Arbeitsstelle zu finden; zur Überbrückung wird ihnen ein Urlaubssemester empfohlen. Die Studierenden werden in dieser Situation individuell beraten und bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule durch den Kooperationspartner über gute Kontakte in die Praxis verfügt. Die Prüfung der Praxisstellen und der Praxisanleitung inklusive der vorgeschriebenen Mindestqualifikation gemäß Sozialberufeserkenntnisgesetz ist aus ihrer Sicht in keiner der Ordnungen ausreichend verankert. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Eignung der Praxisstellen und der Praxisanleitung entsprechend dem Sozialberufeserkenntnisgesetz gewährleistet wird.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule eine geänderte Zulassungsordnung ein. Aus dieser geht in § 2 Abs. 1 hervor, dass die für die Zulassung benötigte Arbeitsstelle den im Sozialberufeserkenntnisgesetz formulierten Anforderungen entsprechen muss. Die Gutachter:innen nehmen die Zulassungsordnung zur Kenntnis und stellen fest, dass diese in der vorliegenden Fassung genehmigt werden muss. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Eignung der Praxisstellen damit gewährleistet. Da das Berliner Sozialberufeserkenntnisgesetz definiert, dass als „geeignet“ definierte Praxisstellen auch eine geeignete Fachkraft zur Praxisanleitung vorweisen, regelt die Ergänzung der Zulassungsordnung gleichzeitig die adäquate Qualifikation der Praxisanleitung. Gemäß § 10 Abs. 3 des Berliner Sozialberufeserkenntnisgesetz müssen Praxisanleitungen eine „staatliche Anerkennung im jeweiligen Studiengang des Praktikanten oder der Praktikantin besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte [sein], die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeit- oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.“

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in allen Modulen mit Ausnahme der Modulgruppe „Recht“ (Module 19 bis 22) Praxiszeit implementiert ist und erkundigen sich für den Grund, warum gerade diese Modulgruppe ausgenommen wurde. In diesen Modulen arbeite man mit Fallbeispielen statt mit Aufgaben für die Praxis, so die Hochschule. Die Gutachter:innen empfehlen, auch in diesen Modulen die sinnvolle Implementierung von Praxiszeit zu überprüfen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die generalistische Ausrichtung des Studiengangs sollte in den Modulbeschreibungen sichtbar gemacht werden.
- Die Lehrenden in den Modulen des Studienpraxisprojekts sollten eine gute Absprache untereinander zu den gelehrteten Inhalten entwickeln.
- In den Modulbeschreibungen sind die Themenbereiche Politik und Digitalisierung sichtbar zu machen.
- Die Lage der Module im Studienverlauf sollte kritisch geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Hochschule sollte zur Förderung kollaborativer Lernformen die Entwicklung von Lerngruppen unter den Studierenden systematisch unterstützen.
- In den Modulen der Modulgruppe „Recht“ (Module 19 bis 22) sollte eine sinnvolle Implementierung von Praxiszeit überprüft werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

In der Modulgruppe *Forschungsmethoden* (Module 23, 24, 9, 10, 11 und 12) erarbeiten die Studierenden vom ersten bis zum vierten Semester modulübergreifend ein Studienpraxisprojekt. Das Studienpraxisprojekt ist unabhängig vom Aufenthaltsort der Studierenden. Sofern Träger über Außenstellen im Ausland verfügen, ist es den Studierenden möglich, dort einer beruflichen Tätigkeit nachzukommen und das Studienpraxisprojekt dort durchzuführen. Lediglich die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch.

Generell wird den Studierenden durch die Implementierung von Online-Lehre die Möglichkeit für Auslandsaufenthalte trotz der bestehenden Berufspraxis erleichtert. Die Studiengangsleitung informiert und unterstützt Studierende, die ein Auslandssemester durchführen wollen.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 der ARPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern trotz des sich über vier Semester erstreckenden Studienpraxisprojekts die Mobilität der Studierenden sichergestellt wird. Die Hochschule legt dar, dass bei einem Auslandsaufenthalt der Studierenden individuelle Lösungen für die Belegung dieser Module gefunden werden. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 12 der ARPO geregelt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im

vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 20 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 85,5 SWS 73 % (62,4 SWS) abdecken. Die Lehrdeputate liegen zwischen neun und 21 SWS, wobei die Mehrheit der Lehrenden ein Deputat von neun bis zwölf SWS erbringt.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Alle in der Liste der Lehrbeauftragten gelisteten Lehrenden sind beim Kooperationspartner Paritätische Akademie Berlin beschäftigt. Die Lehrbeauftragten decken 27 % (23,1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden bei Vollaustlastung (drei parallele Kohorten von je 30 Studierenden) beträgt 1:6. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50,2 % (42,9 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation und die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte hervor.

Die Auswahl der Lehrenden erfolgt anhand folgender Kriterien: fachliche Kompetenzen, erwachsenpädagogische Kompetenzen, Forschungskompetenzen, kommunikative Kompetenzen, Kooperations- und Organisationskompetenzen sowie strategische Kompetenzen. Erfahrungen in der Gestaltung und Methodik digitaler Lehre werden im Punkt erwachsenpädagogische Kompetenz einbezogen.

Die hauptamtlich Lehrenden waren oder sind in verschiedenen Feldern des Sozial- und Bildungswesens tätig und bringen daher ihre Kenntnisse über die Anforderungen, Herausforderungen und Chancen der Sozialen Arbeit in die Lehre ein. Die hochschuldidaktische Vermittlungskompetenz der Lehrenden wird durch regelmäßige Fortbildungen, die extern über die Fernuniversität Darmstadt oder hochschulinterner Mikrofortbildungen durchgeführt werden, realisiert. In Hinblick auf Kompetenzen in der digitalen Lehre werden bei Bedarf individuelle Schulungen für Lehrende durchgeführt. So wurden bereits Schulungen zur Methode des Flipped Classroom, KI in der Lehre sowie zu IServ und Moodle durchgeführt. Geplant sind weitere Schulungen zu vertiefenden Funktionen in Moodle und IServ, zur Erstellung von Videos und Online-Prüfungen, zu Mediengestaltung und zur Entwicklung interaktiver Aufgaben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im Studiengang kommt nicht-wissenschaftliches Personal im Umfang von 9,625 VZÄ in den Bereichen Prüfungsamt, Lehrplanung, Studierendensekretariat, Buchhaltung und Büroassistenz, Studiengangsentwicklung, Catering, Officemanagement und IT-Support zum Einsatz.

Der Studiengang wird in den Räumlichkeiten des Kooperationspartners Paritätische Akademie Berlin durchgeführt. Dieser verfügt über sieben barrierefreie Tagungsräume für Studierendenzahlen zwischen 14 und 26 Personen, die auch als Gruppenarbeitsräume genutzt werden können. Die Räume sind mit Deckenbeamer, SmartBoards, Pinnwand, Flipchart, Lautsprecher, WLAN und Laptop ausgestattet. Ab Wintersemester 2024/2025 werden weitere Räumlichkeiten ange-

mietet, sodass drei weitere Unterrichtsräume, vier Gruppenarbeitsräume und ein Bistro mit Mittagstisch für Studierende hinzukommen. Für diese Räume ist die gleiche Ausstattung wie bei den alten Räumen vorgesehen.

Im Bereich der Online-Lehre werden im Studiengang Moodle, Iserv und Webex genutzt. Zudem kommen kollaborative Whiteboards (beispielsweise Padlet, Yopad, MiroBoard), Umfragetools (beispielsweise Mentimeter, LimeSurvey) und Videotools (Davinci Resolve, Canca, OBS-Studio) zur Anwendung. Um die digitalen Lehr- und Lernmöglichkeiten kontinuierlich zu entwickeln, steht ein:e Fachreferent:in für Digitales zur Verfügung. Für die Videoproduktion wurde ein Studio eingerichtet, das von den Lehrenden für die Erstellung von Lehrvideos genutzt werden kann.

Die Hochschule verfügt über eine Online-Bibliothek. Der Online-Bibliotheksbestand umfasst über 1.300 Buchtitel und knapp 15.000 Zeitschriftentitel. Zusätzlich können die Dozent:innen auf über 3.000 Lehrbücher der UTB zurückgreifen. Der Bestand wird ergänzt durch den öffentlichen Zugang zu peDOCS, dem Repositorium für erziehungs- und bildungswissenschaftliche Fachliteratur, welches derzeit über 25.000 Open Access Titel führt. Ein weiterer Ausbau der Online-Bibliothek in den kommenden Jahren ist geplant.

Studierende und Lehrende können via Content Select auf die Archive und aktuellen Ausgaben folgender einschlägiger Zeitschriften zurückgreifen:

- Betrifft Mädchen
- Der pädagogische Blick
- EEO Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online
- Forum Erziehungshilfen
- Gemeinsam leben
- Kriminologisches Journal
- Migration und Soziale Arbeit
- Pflege & Gesellschaft
- Pädagogik
- Sonderpädagogische Förderung heute
- Sozialmagazin
- TUP – Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit
- Unterrichtswissenschaft
- ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation
- ZTA Zeitschrift für Transaktionsanalyse
- ZTS Zeitschrift für Theoretische Soziologie
- Zeitschrift für Diskursforschung
- Zeitschrift für Pädagogik
- Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp
- deutsche jugend
- Österreichisches Jahrbuch für Soziale Arbeit

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erhielten einen Zugang zur Lernplattform und zu beispielhaften Modulen aus dem im Blended-Learning-Format konzipierten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Lernplattform adäquat.

Die Hochschule erläutert, welche Zugänge den Studierenden und Lehrenden bei der Literaturversorgung zur Verfügung stehen. Neben der oben genannten eigenen Literatur können die Studierenden auch auf die Bibliothek der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin zurückgreifen. Die Bibliothek ist mit dem öffentlichen Nahverkehr etwa eine Stunde von der Paritätischen Akademie Berlin entfernt, in der die Studierenden ihre Präsenzzeit verbringen. Ferner können die Studierenden sich auch eigenverantwortlich einen Zugang zu weiteren Bibliotheken in Berlin beschaffen, haben dann aber nur Zugriff auf den analogen Buchbestand und nicht auf die virtuellen Materialien. Die Studierenden melden zurück, dass der Literaturbestand an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik oftmals nicht ausreichend ist. Die Beschaffung weiterer Literatur bei der Katholischen Hochschule für Sozialwesen ist aufgrund der Entfernung oft aufwendig, wie

auch der Besuch weiterer analoger Bibliotheken. Die Gutachter:innen können die Kritik der Studierenden nachvollziehen, insbesondere da sie durch das berufsintegrierende Format eine hohe Studienbelastung haben und deshalb nicht noch lange Fahrtzeiten zur Literaturbeschaffung auf sich nehmen sollten. Aus der Sicht der Gutachter:innen ist die Literaturversorgung auszubauen. Die Hochschule hat einen Finanzplan für den Ausbau der studiengangspezifischen Literatur und insbesondere den digitalen Medien für die nächsten fünf Jahre einzureichen.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reichte die Hochschule einen Finanzplan zur Literaturversorgung für die nächsten fünf Jahre ein, aus dem das vorhandene Budget und die zeitnahen Anschaffungen sowie aufrechtzuerhaltenden Abonnements hervorgehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Ausbau der Literaturversorgung mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln gewährleistet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in den §§ 16 bis 22 der ARPO definiert und geregelt und im Anhang des Modulhandbuchs in ihrer Dauer und ihrem Umfang definiert. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Insgesamt werden im Studiengang 23 Prüfungen erbracht: 15 schriftliche Arbeiten (Hausarbeit, Essay, Fallgutachten, Portfolio, Projektarbeit oder wissenschaftliches Poster), vier Vorträge (Referat oder Präsentation), eine Open-Book-Klausur, eine mündliche Prüfung, eine Klausur und eine Bachelorarbeit. Zudem schließen neun Module mit einer unbenoteten Studienleistung statt mit einer Prüfungsleistung ab.

Bei einer Studienleistung handelt es sich um eine Leistung, die in Absprache mit der Lehrkraft im Modul erbracht wird, etwa ein Impulsreferat, die Anleitung einer Übung, die Präsentation einer Paar- oder Gruppenarbeit, die Erstellung eines Skripts von Seminarinhalten oder das Verfassen eines Exposés. Der Umfang sollte überschaubar und als ein Beitrag zur Bereicherung des Seminars gesehen werden. Eine Studienleistung ist immer unbenotet, wird also nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Vom ersten bis vierten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im fünften Semester fünf Prüfungen und im sechsten Semester zwei Prüfungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Modulhandbuch beinhaltet eine Modulübersicht und einen Studienverlaufsplan. Aus der Modulübersicht gehen die Module, ihre Aufteilung auf die einzelnen Semester, der Workload, die SWS und Leistungspunktevergabe hervor. Aus dem Studienverlaufsplan kann die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern und unterschiedlichen Modulgruppen abgelesen werden. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die Studierenden erhalten zu Beginn jedes Semesters Informationen über die Termine für die Präsenzphasen. Bei der Planung des Semesters achtet die Hochschule auf die Überschneidungsfreiheit zwischen den Modulen. Die Prüfungen werden so gestaltet, dass verschiedene Prüfungsformen und -zeitpunkte im Semester genutzt werden und sich die Prüfungslast auf das Semester verteilt.

Bei technischen Schwierigkeiten stehen Ansprechpersonen sowohl an der Paritätischen Akademie Berlin als auch an der HSAP zur Verfügung. Über die Moodle-Plattform sind die Sprechzeiten der Lehrenden und ihre Kontaktinformationen einsehbar. Die Iserv-Plattform ermöglicht den Studierenden, kollaborativ zu arbeiten und das Video-Konferenztool Big Blue Button zu nutzen.

Die Hochschule ist Mitglied im Studierendenwerk Berlin, sodass von den Studierenden alle hier verfügbaren Beratungsangebote in Anspruch genommen werden können. Für Studienorganisationsberatung steht eine Ansprechperson an der Paritätischen Akademie bereit; für fachliche Beratung und prüfungsrechtliche Fragen ist die Studiengangsleitung zuständig. Zudem verfügt die Hochschule über eine Frauenbeauftragte, eine studentische Peerberatung, eine Ansprechperson für familiengerechte Hochschule, eine:n Inklusionsbeauftragte:n sowie eine Beratungsstelle für das Verfassen von Abschlussarbeiten.

Die Angemessenheit des studentischen Workloads wurde bisher in mündlicher Form im Rahmen von Gesprächsrunden der Studierenden dreimal im Studienverlauf (1. Semester, 3. Semester, 5. Semester) erhoben. Hierbei wurde die offene Frage „Wie gelingt Ihnen, eine gute Work-Life-Balance mit Studium, Beruf und Privatem zu halten“ zur Evaluation des Workloads genutzt. Die Ergebnisse der Gespräche wurden dokumentiert, eine Übersicht der abgeleiteten und umgesetzten Maßnahmen liegt nicht vor. Die Hochschule plant in Zukunft, eine Frage zur Angemessenheit des Workloads in der Lehrveranstaltungsevaluation aufzunehmen (vgl. dazu Bewertung unter Kriterium § 14).

Nichtbestandene Prüfungen können gemäß § 24 Abs. 1 der ARPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit darf bei Nichtbestehen gemäß § 24 Abs. 4 der ARPO einmal wiederholt werden.

Die Kosten für den Studiengang belaufen sich aktuell auf 325,00 Euro pro Monat.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit ihrem Studiengang und loben insbesondere die Praxisrelevanz der erworbenen Kompetenzen durch den hohen Praxisanteil im Studium. Die Arbeitsbelastung im Studium nehmen sie als anspruchsvoll, aber machbar wahr.

Die Hochschule legt dar, dass in ihrem Blended-Learning-Konzept durch Foren auf der Lernplattform Kontakt zwischen den Studierenden hergestellt wird. Die Studierenden können hier miteinander fachlich diskutieren und sich über die Inhalte des jeweiligen Moduls austauschen. Sollten die Studierenden Beratung durch Lehrende wünschen, so können virtuelle oder analoge Beratungsgespräche durchgeführt werden. Zudem bestehen fakultative Supervisionsangebote. Aus Sicht der Gutachter:innen sind gute Strukturen angelegt, um den Kontakt zwischen den Studierenden und zu den Lehrenden zu fördern. Es sind aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend Beratungsangebote vorhanden. Die Studierenden äußern sich positiv über die Umsetzung des

Blended-Learning-Konzepts und die intensive Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Sie loben speziell die Möglichkeit einer weiterführenden, am Abend stattfindenden Beratung während der Bachelorarbeit. Als Verbesserungsvorschlag bringen die Studierenden ein, zu Beginn des Studiums mehr Unterstützung zu implementieren. Durch fehlende oder bereits lange zurückliegende Studienerfahrung fiel es den Studierenden zunächst schwer, die Studienorganisation und den Umgang mit dem Selbststudium zu verstehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Studierenden zu Beginn des Studiums ausreichend Informationen über die Studienorganisation, die Strukturen im Studiengang und den Umgang mit der Selbststudienzeit zur Verfügung zu stellen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass in den Präsenzphasen eine Anwesenheitspflicht gilt. In Bezug auf die Studierbarkeit führt die Hochschule aus, dass bei Studierenden, welche die Anwesenheitspflicht nicht erfüllen, Gespräche geführt werden und ausgelotet wird, welche Gründe hierfür vorliegen. Man bemühe sich darum, individuelle Lösungen zu finden.

In Hinblick auf das Praxisprojekt, das sich über vier Module und vier Semester erstreckt, erkundigen sich die Gutachter:innen ebenfalls noch der Gewährleistung der Studierbarkeit und der Mobilität. Auch hier gibt die Hochschule an, dass individuelle Lösungen gefunden werden, sollten die Studierenden Fehlzeiten haben. Ein ähnliches Vorgehen erfolgt bei Auslandsaufenthalten, die von der Zielgruppe kaum wahrgenommen werden (vgl. auch Kriterium § 12 Abs. 1 S. 4). Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studierbarkeit und die Mobilität gewährleistet ist.

Die Präsenzlehre ist in zwei Blöcken von je sechs Tagen (Montag bis Samstag) organisiert. Die Studierenden melden zurück, dass aufgrund von familiären Verpflichtungen die Teilnahme am Samstag oftmals schwierig ist. Das führt auch für die anwesenden Studierenden dazu, dass die Lehrveranstaltungen am Samstag relativ wenig besucht und die kooperativen Lernformen schwierig auszuführen sind. Die Hochschule sollte aus Sicht der Gutachter:innen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit erwägen, die Präsenzlehre an Samstagen in synchroner Online-Lehre durchzuführen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die HSAP einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollten zu Beginn des Studiums ausreichend Informationen über die Studienorganisation, die Strukturen im Studiengang und den Umgang mit der Selbststudienzeit zur Verfügung gestellt werden.
- Die Hochschule sollte zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit erwägen, die Präsenzlehre an Samstagen in synchroner Online-Lehre durchzuführen.

### **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen praxisintegrierenden Bachelorstudiengang im Blended-Learning-Konzept.

Die Zulassungsvoraussetzungen inkludieren den Nachweis einer einschlägigen Arbeitsstelle, an dem im Studienverlauf die in den Modulen hinterlegten, kreditierten Praxiszeiten abgeleistet wer-

den. Die Studierenden dokumentierten und reflektieren ihre Tätigkeiten in der Praxis; die Thematiken werden in den Modulen der Hochschule aufgegriffen und ein Theorie-Praxis-Transfer unterstützt.

Gemäß § 2 Abs. 4 der ZO muss die Arbeitsstelle garantieren, dass Arbeitsumfang und Einsatzgebiete ausreichend sind, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu garantieren. Gleichzeitig ist an dieser Stelle geregelt, dass die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums und der Arbeitsstelle wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden betragen darf.

Im Studiengang kommen neben Praxiszeit, Präsenzzeit und Selbstlernzeit auch synchrone und asynchrone Lehre zu Einsatz. Die dafür eingesetzte sächliche Ausstattung ist unter Kriterium § 12 Abs. 3 (Ressourcenausstattung) beschrieben. Der Theorie-Praxis-Transfer wird durch verschiedene Elemente gewährleistet: In den Modulen „Praktische Studien 1–6“ ist jeweils eine Lehrveranstaltung implementiert, in denen die Praxiserfahrung reflektiert und in den theoretischen, wissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird. Die Studierenden fertigen hier Berichte ihrer Praxiserfahrungen sowie Reflexionsaufgaben an. Zudem wird in den ersten vier Semestern in unterschiedlichen Modulen das Studienpraxisprojekt durchgeführt, das sich nach den hochschuldidaktischen Prinzipien des forschenden Lernens und der Praxisforschung ausrichtet. Regelmäßig werden außerdem Exkursionen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet, z.B. zur Sozialraumorientierung, interkulturellen Sozialen Arbeit oder in der Sozialmedizin.

Die Präsenzzeiten werden in jeweils zwei Blockwochen pro Semester durchgeführt, von denen eine zu Beginn und eine zum Ende des Semesters stattfindet. Dazwischen absolvieren die Studierenden synchrone und asynchrone Lehrveranstaltungen und erarbeiten sich die Studieninhalte im Selbststudium.

Für das Blended Learning liegt ein didaktisches Konzept vor, das unter Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 beschrieben wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienstruktur mit zwei Blockwochen pro Semester in Kombination mit synchroner und asynchroner Online-Lehre führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Für die Ableistung der kreditierten Praxiszeit ist eine einschlägige Praxisstelle in den Zulassungsvoraussetzungen verankert. Die Prüfung der Praxisstellen wurde unter dem Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 diskutiert. Die Hochschule hält Strukturen vor, um Studierende bei der Suche nach einer einschlägigen Arbeitsstelle und bei einem Wechsel der Arbeitsstelle zu unterstützen. Hierfür verfügt der Kooperationspartner über ein gutes Netzwerk in der Praxis.

Das didaktische Konzept des Blended-Learning und die eingesetzten Medien werden als adäquat beurteilt. Auch die Studierenden loben die Lernplattform und fühlen sich darüber hinaus optimal betreut. Ihrer Ansicht nach gelingt der HSAP ein gutes Blended Learning, das den Studierenden die Möglichkeit zu einem auf ihre aktuelle Lebenssituation zugeschnittenen Lernrhythmus gibt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Im Qualitätsmanagement der Hochschule ist ein „Qualitätskonzept guter Lehre“ festgehalten. Davon ausgehend sind verschiedene Evaluationen, wie die Lehrveranstaltungs-, die Studiengangs- und die Alumni-Evaluation, entwickelt worden. Diese werden in regelmäßigen Zyklen durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluationen werden im Präsidium sowie mit den zuständigen Gremien oder Funktionsstellen wie den Studiengangsleitungen diskutiert. Entsprechende Maßnahmen werden abgeleitet, wozu auch die Überarbeitungen des Modulhandbuches gehören.

Dazu erfolgt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung. Lehrende partizipieren an Tagungen und Konferenzen, publizieren die Ergebnisse ihrer Forschung und sind Mitglieder in einschlägigen professionellen Netzwerken (beispielsweise Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften etc.)

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Forschungsförderung an der Hochschule vorhanden ist und welche Rolle die Heranführung an die Forschung in der Lehre spielt. Die Hochschule berichtet, dass sich die Hochschule seit der Gründung nun in einer Phase befindet, in der die Forschungsaktivitäten aufgebaut werden und zählt verschiedene aktuelle Projekte auf. Die Lehrenden können ein Forschungsfreisemester beantragen und Anträge für die Nutzung des hochschuleigenen Forschungsbudget stellen. In Bezug auf die Studierenden macht die Hochschule deutlich, dass die Studierenden sowohl im wissenschaftlichen Schreiben durch diverse außercurriculare Beratungsangebote unterstützt werden als auch curriculare Themen die wissenschaftliche Kompetenz stärken. Hierzu zählt primär das Studienpraxisprojekt, das sich über vier Semester erstreckt und in dem die Studierenden einen forschenden Blick auf ihre Arbeit einnehmen.

Die Gutachter:innen erkennen an, dass die Hochschule beim Ausbau der Forschungsaktivitäten voranschreitet. Sie empfehlen, die Forschungsaktivitäten weiterhin aktiv zu fördern und auszubauen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den weiteren Ausbau der Forschungsaktivitäten unterstützen.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und die entsprechenden Regelungen sind in den Dokumenten „Grundlagen des Qualitätsmanagements“, „Prozessorientierung“, „Evaluationsturnus“ und der Evaluationsordnung hinterlegt.

In der Evaluationsordnung sind die Formen der Evaluationen festgelegt. Diese inkludieren Befragungen von Studierenden, Alumni und Lehrenden, die in einem Evaluationsbericht zusammengefasst werden. Am Ende jedes Semesters werden Lehrveranstaltungsevaluationen online durchgeführt. Die Daten werden den Lehrenden, den Studiengangsleitungen und dem Präsidium zur Verfügung gestellt und bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet. Die Lehrenden besprechen die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung. Über die Ergebnisse der Alumnibefragungen erhalten alle Alumni einen Bericht per E-Mail, die auch zur Teilnahme an der Befragung zuvor per E-Mail aufgefordert wurden.

Zudem werden Evaluationen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und der Verwaltung und Servicequalität durchgeführt. In einem jährlichen Forschungsbericht werden Ergebnisse der Forschungsevaluationen zusammengefasst.

Aus einem weiteren Dokument geht der Turnus der genannten Evaluationsformen hervor, zusätzlich sind hier weitere Befragungen und ihr Turnus benannt. Alle drei Jahre werden Absolvent:innenevaluationen, Praxispartnerevaluationen, Studierbarkeitsevaluationen sowie Evaluationen zum Audit „Familiengerechte Hochschule“ durchgeführt. Die Integration von Evaluationen zur Umsetzung der digitalen Lehre sowie der Adäquanz von eingesetzter Software, Hardware und Lehrmethoden in die Qualitätssicherung der Hochschule wird aktuell entwickelt.

Verantwortlich für die Auswertung der Evaluationen ist die Vizepräsidentenschaft für Forschung. In einem zusammenfassenden Bericht werden die Ergebnisse der Evaluationen je Semester an das Präsidium und den Akademischen Senat übergeben und dort diskutiert. Über den Akademischen Senat, dem auch Studierende angehören, ist die Mitwirkung dieser Personengruppe an den Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet.

Der zur Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ entstand 2022 aus der Zusammenführung zweier Studiengänge der Sozialen Arbeit, von denen einer zuvor an der HSAP und der andere beim Kooperationspartner Paritätische Akademie Berlin durchgeführt wurden. Durch die Zusammenführung mussten bestehende Unterschiede in den Modultiteln und -inhalten, Organisation und Struktur weiterentwickelt werden. Folgende Module wurden neu implementiert: Modul 3 „Methoden der Sozialen Arbeit 1: Einzelfallhilfe“, Modul 7 „Professionalisierung und soziale Diagnostik“, Modul 25 „Bachelorkolloquium“. Weitere Module wurden thematisch weiterentwickelt und gingen zum Teil in umstrukturierten Modulen auf. Die statistischen Daten, Evaluationsergebnisse und die im Bericht unter 4.1 „Daten zum Studiengang“ genannten Informationen beziehen sich auf den zuvor beim Kooperationspartner angebotenen Studiengang.

Statistische Daten werden semesterbegleitend seitens des Prüfungsamtes erhoben. Dies betrifft u.a. die Bewerber:innenquote, die Abbrecher:innenquote sowie die Absolvent:innenstatistik. Aus den 2019 bis 2022 erfassten Daten geht hervor, dass 72 % der Studierenden weiblich sind, der Großteil der Studierenden zwischen 30 und 39 Jahre (40 %) oder zwischen 40 und 49 Jahre (30 %) alt sind. 82 % der Studierenden besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und 32 % der Studierenden wurden zum Studium als beruflich Qualifizierte gemäß § 11 des BerlHG zugelassen. Die Abbruchquote lag in dem Zeitraum bei 21 %. Bei etwa 25 % der Studierenden werden die Studiengebühren von der Arbeitsstelle übernommen.

Aus der Studierbarkeitsevaluation von 2022 geht eine generelle Zufriedenheit der befragten Studierenden mit der strukturellen Studierbarkeit, dem Studienangebot, den Modulen, dem Informa-

tionsfluss, der Prüfungsorganisation und den Unterstützungsangeboten hervor. Deutliche Unzufriedenheit und damit Verbesserungspotenzial zeigt sich bei der Online-Bibliothek. Als Maßnahmen wurde ein Ausbau der Online-Bibliothek durchgeführt; zudem wurden die Lehrenden für Transparenz bei den Prüfungsanforderungen sensibilisiert.

Aus den hochschulweiten Alumnibefragungen von 2020 und 2023 lässt sich Folgendes ablesen: Ein Großteil der im Studium erworbenen Kompetenzen wird regelmäßig oder häufig im Arbeitsalltag angewendet. Als positiv wird u.a. der Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsweisen hervorgehoben, die Vorbereitung auf den Beruf wird nur als befriedigend bewertet. Die meisten der Befragten befinden sich zum Zeitpunkt der Befragung in einem regulären Anstellungsverhältnis, in der Regel unbefristet und in den Bereichen Soziale Arbeit und Sozialpädagogik, mitunter in leitender Funktion.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die drei letzten Kohorten bei 70 %, 57 % und 0 %. Die Notenverteilung liegt zum Großteil im guten und sehr guten Bereich, es wird aber das gesamte Notenspektrum ausgenutzt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Als größte Veränderung im Studiengang seit dem letzten Akkreditierungszeitraum gibt die Hochschule an, dass die Wahlpflichtmodule umstrukturiert wurden und das Studienpraxisprojekt von sechs auf vier Semester verkürzt wurde. Letzteres geschah insbesondere aufgrund von Rückmeldungen der Studierenden, die bei einem sechssemestrigen Projekt zeitliche Überschneidungen zum Anfertigen der Abschlussarbeit beklagten. Die Gutachter:innen halten beide Überarbeitungen im Studiengang für sinnvoll.

Vor Ort wird die Abbruchquote diskutiert, die laut einer Erhebung der Kohorten mit Start zwischen 2019 und 2022 bei 21 % liegt, im Selbstbericht aber nur mit 3 % beziffert wird. Die Hochschule erläutert, dass die hohe Abbruchquote durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde und in anderen Kohorten deutlich niedriger liegt. Die Gutachter:innen können die Begründung für die hohe Abbruchquote nachvollziehen, halten es aber für problematisch, solche nach Aussage der Hochschule ungewöhnlichen Zahlen unkommentiert in einem Evaluationsbericht aufzunehmen und einen Widerspruch zum Selbstbericht zu erzeugen. Durch das Fehlen weiter kontextualisierter Daten ist für die Gutachter:innen nicht nachvollziehbar, aus welchen Datengrundlagen sich die Abbruchquote von 3 % ergibt. Die Hochschule sollte einen transparenten Umgang mit den durch Evaluationen erhobenen Zahlen, ihrer Auswertung und den im Rahmen der Qualitätssicherung abgeleiteten Maßnahmen pflegen.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass bis auf undokumentierte mündliche Gespräche bisher keine Erhebung zur Angemessenheit des studentischen Workloads durchgeführt wird. Die Hochschule muss regelmäßig Daten hierüber erheben, um die Studierbarkeit des Studiengangs festzustellen und bei Bedarf Maßnahmen ableiten zu können. In die Qualitätssicherung ist eine regelmäßige Evaluation zur Angemessenheit des Workloads zu implementieren.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife reichte die Hochschule eine Überarbeitung der Lehrevaluation ein, aus der hervorgeht, dass zwei Fragen zur Angemessenheit des Workloads implementiert wurden. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend.

Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden in dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“ eingesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenbefragungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen begrüßen, dass eine Evaluation zur Umsetzung der digitalen Lehre sowie der Adäquanz von eingesetzter Software, Hardware und Lehrmethoden aktuell entwickelt wird, und bestärken die Hochschule, diese schnellstmöglich zu finalisieren und ins QM-System zu integrieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte einen transparenten Umgang mit den durch Evaluationen erhobenen Zahlen, ihrer Auswertung und den im Rahmen der Qualitätssicherung abgeleiteten Maßnahmen pflegen.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit und ein Konzept der inklusiven Hochschule.

Im Konzept der inklusiven Hochschule legt die HSAP Maßnahmen dar zur chancengleichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit am Studium. Die Maßnahmen beziehen sich auf die Studienberatung, die Gremienmitwirkung, eine inklusive Hochschulentwicklung, Nachteilsausgleiche, barrierefreie Didaktik, Bewusstseinsbildung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung. Das Konzept legt fest, dass ein:e Inklusionsbeauftragte:r an Gremiensitzungen teilnimmt, die inklusive Hochschulentwicklung vorantreibt und für Beratung der Studierenden zur Verfügung steht.

Das Ziel der Gleichstellungsarbeit ist, einen gleichberechtigten Zugang zu Arbeitsstellen, Qualifikationsangeboten, Ressourcen, Entscheidungsgremien und Studienplätzen herzustellen. Ebenso sieht die Hochschule die Familienfreundlichkeit als dezidiertes Ziel. Bei dem im Konzept zugrundeliegenden Begriff von Geschlecht werden alle Geschlechter eingeschlossen und der Schwerpunkt der Familiengerechtigkeit fußt auf einem Familienbegriff, der „alle Formen familiär-partnerschaftlicher Gemeinschaften, in denen zeitweilig oder dauerhaft soziale Verantwortung füreinander übernommen wird“, inkludiert. Ebenso ist sich die Hochschule den diversen kulturellen und ethnischen Hintergründen der Studierenden bewusst und möchte diese Diversität in die Lehre einbeziehen.

Verantwortlich für das Erreichen der im Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit genannten Ziele ist die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten.

In der Hochschulleitung sind aktuell (Stand: 01.06.2021) zu gleichen Teilen Männer und Frauen vertreten, unter den Professor:innen und in der Verwaltung überwiegt der Frauenanteil, während die Hochschule über mehr männliche wissenschaftliche Mitarbeiter verfügt. Unter den Studierenden findet sich ein hoher Frauenanteil (zwischen 50 und 100 % je nach Jahrgang; Stand 01.06.2021).

Durch das Audit „Familiengerechte Hochschule“ erfolgt eine fortlaufende Ermittlung und ggf. Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Hochschule. Die digitalen Strukturen des Studiengangs werden von der Hochschule als familienfreundlich kategorisiert, da sie die Flexibilität der Studierenden und Lehrenden erhöht. Hochschulmitarbeiter:innen stehen mobile Arbeitslaptops zur Verfügung und die Arbeit im Homeoffice ist möglich.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 16 Abs. 14 sowie im Konzept zur inklusiven Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit der Paritätischen Akademie Berlin. Ziel der Kooperation ist die Minderung des Fachkräftemangels im Feld der Sozialen Arbeit. Der Studiengang wird vollständig außerhalb der Hochschule durchgeführt und der Kooperationspartner steht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule.

Der Kooperation liegen ein Rahmen- und ein Unterkooperationsvertrag zugrunde. Die Paritätische Akademie Berlin übernimmt dabei gemäß § 2a des Rahmenkooperationsvertrags folgende Aufgaben: organisatorische und administrative Tätigkeiten für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Studiengangs inklusive der Praxisphasen, Bereitstellung der benötigten personellen, räumlichen und sächlichen Mittel inklusive einer Informations- und Kommunikationsplattform, Entsendung eines fachgerechten Mitglieds in den Prüfungsausschuss der HSAP sowie die Durchführung von Evaluationen. In den Aufgabenbereich der Hochschule fallen folgende Tätigkeiten: Erlassung und Pflege der Studien- und Prüfungsordnung, Aufnahme eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Paritätischen Akademie in den Prüfungsausschuss, Verantwortung über die Akkreditierung und der berufsrechtlichen Anerkennung des Studiengangs, Bereitstellung von mindestens 50 % an professoralem Lehrpersonal und Benennung einer hauptamtlichen Lehrkraft als Studiengangsleitung, Bereitstellung von Inhalten und Auswertung der Evaluationen, Durchführung von Prüfung und Betreuung der Abschlussarbeiten, Immatrikulation der Studierenden, Ausstellung von Studienausweisen und Abschlusszeugnissen sowie Bereitstellung einer Online-Bibliothek. In den Verträgen wird auch festgelegt, dass die Hochschule für die Qualitätssicherung des Studiengangs verantwortlich ist.

Gemäß § 2a Abs. 2l werden 50 % der Lehre durch geeignete Lehrpersonen der Paritätischen Akademie Berlin abgedeckt, die Eignungsbestimmung erfolgt durch die Hochschule und die Paritätische Akademie Berlin.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert, dass der Mehrwert der Kooperation in der Zusammenführung von akademischer und praktischer Expertise liegt. Die Paritätische Akademie Berlin hat durch ihren Kontakt zu zahlreichen Unternehmen und die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband einen guten Einblick in aktuelle Bedarfe und Entwicklungen der einschlägigen Praxis. Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen und bewerten die Kooperation als gewinnbringend.

Die Hochschule legt dar, dass in der Zusammenarbeit die Verantwortungsbereiche klar voneinander abgegrenzt sind und deutlich kommuniziert werden. Nicht nur über die Aufgabenbereiche und die Finanzierung der Studiengänge wird regelmäßig gesprochen, es finden auch mehrfach im Jahr Treffen statt, um die gemeinsam durchgeführte Lehre sicherzustellen und Absprachen in Bezug auf die Lehrinhalte zu treffen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind etablierte Strukturen für einen regelmäßigen Austausch vorhanden. Es ist darüber hinaus in § 2a des Rahmenkooperationsvertrags sichergestellt, dass die Hochschule die Entscheidungen über folgende Bereiche trifft: Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals. Die Paritätische Akademie unterstützt in einigen der Bereiche durch die Übernahme organisatorischer Aspekte. Damit steht der Kooperationspartner aus Sicht der Gutachter:innen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung zeigt sich, dass sich die Studierenden als Studierende der Paritätischen Akademie wahrnehmen und wenig Kontakt zu studentischen Strukturen der Hochschule haben. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, im Bewusstsein der Studierenden zu

verankern, dass die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik die gradverleihende Hochschule ist und sie selbst Studierende dieser Hochschule und nicht der Paritätischen Akademie sind. Dies kann beispielsweise durch eine deutlichere Darstellung in der Durchführung des Studiengangs, den Studienmaterialien, der Außenwirkung geschehen und indem die Studierenden aktiv in das studentische Leben und den wissenschaftlichen Diskurs an der Hochschule integriert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte deutlich im Bewusstsein der Studierenden verankern, dass die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik die gradverleihende Hochschule ist.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 der Studienakkreditierungsverordnung Berlin verbunden. Ein:e Behördenvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Vor-Ort-Begutachtung wurde gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Akkreditierungsverfahrens des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ durchgeführt
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung Berlin an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und überarbeitete Unterlagen nachgereicht.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof.in Dr. Patricia Arnold, Hochschule für angewandte Wissenschaften München  
Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Prof.in Kristina Kraft, Evangelische Hochschule Ludwigsburg  
Prof.in Dr. Jana Zehle, Hochschule Hannover
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Joachim Dörrfeld, Nestwärme plus gGmbH
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Sadio Diakite, Hochschule Landshut

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Abt. Familie und frühkindliche Bildung

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

**Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit (berufsbegleitend)  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	29	21			0%			0%			0,00%
SS 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022*	20	16			0%			0%			0,00%
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021*	22	11			0%			0%			0,00%
SS 2020*	23	18	13	11	57%			0%			0,00%
WS 2019/2020*	20	16	12	9	60%	2	2	10%			0,00%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	114	82	25	20	80%	2	2	2%	0	0	0,00%

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.  
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.  
<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.  
 \*Daten beziehen sich auf den Kooperationsstudiengang

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit (berufsbegleitend)  
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023					
WS 2022/2023*	5	7			1
SS 2022*	3	8	1		1
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
<b>Insgesamt</b>	8	15	1		2

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\*Daten beziehen sich auf den Kooperationsstudiengang

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit (berufsbegleitend)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023*	13	2			15
WS 2022/2023*	12				12
SS 2022					
WS 2021/2022					
SS 2021					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
<b>insgesamt</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>27</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\*Daten beziehen sich auf den Kooperationsstudiengang

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	10.04.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2020 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Kooperationspartner, Studiengangsleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit (Präsenz-Online-Format)“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Lehrenden haben die Lernplattform und beispielhafte Module aus dem Studiengang begutachtet.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachter:innengruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

